



## **Dienstanweisung 01/04**

### **Behindertenfreundlichkeitsprüfung (ohne FME)**

Anlässlich des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen beschließt die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Einführung einer Behindertenfreundlichkeitsprüfung als Dienstanweisung für die Planung und Durchführung von Bauvorhaben des Dezernates für Technik und Bauplanung.

### **Begründung**

Die Prüfung der Behindertenfreundlichkeit hat das Ziel, die Teilhabechancen für Menschen mit Behinderungen zu verbessern sowie ihre Gleichstellung und ein weitgehend selbstbestimmtes Leben der Betroffenen zu fördern, um den besonderen Bedürfnissen und Belangen behinderter oder chronisch kranker Menschen besser gerecht zu werden.

Mit der vorgesehenen Behindertenfreundlichkeitsprüfung soll die bereits in den Vorjahren an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erfolgreich praktizierte Verfahrensweise der Einbeziehung der Schwerbehindertenvertretung und des Integrationsteams und somit der Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse des betroffenen Personenkreises bei universitären Projekten und Planungen fortgesetzt, qualifiziert und auf eine einheitliche formale Grundlage gestellt werden.

Den Planer und Bearbeiter/Innen von baulichen Maßnahmen wird damit ein Material in die Hand gegeben, mit dem auf einfache, übersichtliche Weise geprüft werden kann, inwieweit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Zuge der Umsetzung der Vorlage gewährleistet wird. Gleichzeitig wird den Entscheidungsträgern eine Abwägungs- und Entscheidungshilfe hinsichtlich der Behindertenrelevanz und –eignung gegeben.

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung ist auf alle universitären Bauvorhaben anzuwenden.

Der Fragebogen zur Behindertenfreundlichkeitsprüfung wurde bewusst einfach und detailarm gestaltet, um eine Abschätzung und Bewertung ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand oder spezielle Kenntnisse und Anforderungen zu ermöglichen. Es ist absehbar, dass für den jeweiligen Einzelfall immer nur ein Teil der Fragen relevant ist, in Zweifelsfällen bzw. bei offenen Fragen sollen weiterhin die Schwerbehindertenvertretung, der Behindertenbeauftragte des Senates oder das Integrationsteam konsultiert werden.

Die Fragen wurden so formuliert, dass ihre Bejahung im Sinne von „behindertenfreundlich“ zu verstehen ist, ihre Verneinung bedeutet daher, dass die Belange behinderter Menschen nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Der Fragebogen wurde unter Einbeziehung der Schwerbehindertenvertretung und des Integrationsteames der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, dem Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung, der Behindertenbeauftragte des Senates, eine Mitarbeiterin der Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz, die Betriebsärztin und eine Mitarbeiterin des Integrationsamtes angehören, erarbeitet.

### **Anlage**

Dienstanweisung Behindertenfreundlichkeitsprüfung (ohne FME)